



Crailsheim

Große Kreisstadt

FREIWILLIGE FEUERWEHR CRAILSHEIM KERNSTADT

MINDESTANFORDERUNG FÜR DIE AKTIVEN ANGEHÖRIGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR CRAILSHEIM KERNSTADT

1. Übungsbesuche

Um die Einsatztauglichkeit des einzelnen Feuerwehrangehörigen aufrecht zu erhalten und kein Sicherheitsrisiko entstehen zu lassen, sind pro Halbjahr mindestens **sechs** Übungsabende zu absolvieren. Innerhalb eines Kalenderjahres **12** Übungsabende. Versäumte Übungsabende müssen nachgeholt werden und sind nicht auf das Halbjahr anzurechnen, in dem sie geleistet werden. Als Übungsabende gelten alle Dienste am Montagabend, sofern sie auf dem Dienstplan der Hauptabteilung vermerkt sind. Die Pflichtübungen können unabhängig von der Zugehörigkeit in allen Zügen abgeleistet werden.

Diese Regelung wird zu den Stichtagen 30.06. bzw. 31.12. über die Anwesenheitslisten von der EDV – Personalbearbeitung überwacht.

Bei Nichteinhalten der oben aufgeführten Regelung wird dem Feuerwehrangehörigen der Funkmeldeempfänger entzogen, da nicht sichergestellt werden kann, ob er über das nötige Fachwissen im Einsatz verfügt. Er erhält ihn zurück, sobald seine Einsatzfähigkeit durch das Nachholen der versäumten Übungsbesuche wieder hergestellt ist.

Sollte diese Regel bei ein und demselben Angehörigen greifen, hat sich der Betreffende im Ausschuss der Hauptabteilung zu äußern.

2. Feuersicherheitswachen

Da nach Auffassung des Arbeitskreises Feuersicherheitswachen dem Einsatzdienst gleichzusetzen sind, muss hier die o. a. Regelung zur Anwendung kommen. Der Feuerwehrangehörige kann nur an Feuersicherheitswachen teilnehmen, wenn seine Einsatzbereitschaft nach Punkt 1 sichergestellt ist.

3. Maschinisten

Jeder ausgebildete Maschinist mit der Fahrerlaubnis C, CE bzw. Klasse 2 hat pro Quartal an mindestens **zwei** Maschinistenausbildungen am Mittwochabend teilzunehmen und im Kalenderjahr **50 km Fahrleistung** auf einem Großfahrzeug über die Fahrtenbücher nachzuweisen. Auch hier gilt: Versäumte Ausbildungsabende (Mittwoch) sind nachzuholen und nicht auf das Quartal anzurechnen, in dem sie geleistet werden.



Crailsheim

Große Kreisstadt

FREIWILLIGE FEUERWEHR CRAILSHEIM
KERNSTADT

MINDESTANFORDERUNG FÜR DIE AKTIVEN ANGEHÖRIGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR CRAILSHEIM KERNSTADT

Sollten diese Anforderungen nicht erfüllt werden, muss davon ausgegangen werden, dass die Fahrsicherheit bzw. die Sicherheit im Umgang mit der feuerwehrtechnischen Ausrüstung nicht gewährleistet ist. Dem Maschinisten muss das Fahren im Einsatzfall untersagt werden.

Ferner müssen die Maschinisten immer an der ersten Übung im neuen Kalenderjahr ihren Führerschein als Nachweis bei der EDV-Personalbearbeitung vorlegen.

4. Atemschutz

Jeder ausgebildete Atemschutzgeräteträger hat jährlich an der Jahresübung in einer Atemschutzstrecke teilzunehmen und einmal im Kalenderjahr im Übungsbetrieb mit dem Atemschutzgerät zu arbeiten. Bei Verhinderung aus triftigem Grund ist die Jahresübung bis zum 31.03. des folgenden Jahres nachzuholen. Jeder ausgebildete Atemschutzgeräteträger hat alle drei Jahre die arbeitsmedizinische Untersuchung G26 zum Nachweis seiner körperlichen Tauglichkeit zu erbringen.

Liegt zum 31.03. kein Nachweis über die Teilnahme an einer Jahresübung vor, gilt der betreffende Feuerwehrangehörige als nicht atemschutztauglich. Ihm ist unverzüglich die Helmkennzeichnung zu entfernen, um Gefahren im Einsatz zu vermeiden. Liegt keine gültige G26 Untersuchung vor, gilt der AS-Geräteträger als nicht atemschutztauglich. Die Helmkennzeichnung ist unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeit der letzten Untersuchung zu entfernen.

5. Ausbildung

Die Ausbildung bei der Hauptabteilung wird unter folgenden Kriterien durchgeführt:

- a) Zur Erreichung der Einsatzbereitschaft ist der Grundausbildungslehrgang zwingend erforderlich. Nach erfolgreicher Absolvierung erhält der Angehörige seinen Funkmeldeempfänger.
- b) Nach der Grundausbildung muss der Sprechfunkerlehrgang und der Atemschutzgeräteträgerlehrgang (nach ärztlicher Freigabe) in eigenem Interesse ebenfalls besucht werden.
- c) Auch die Ablegung des Feuerwehrleistungsabzeichen in Stufe Bronze wird verlangt.



Crailsheim

Große Kreisstadt

FREIWILLIGE FEUERWEHR CRAILSHEIM
KERNSTADT

MINDESTANFORDERUNG FÜR DIE AKTIVEN ANGEHÖRIGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR CRAILSHEIM KERNSTADT

Sollte ein Feuerwehrangehöriger einen dieser Lehrgänge nach dreimaliger Einladung noch nicht besucht haben, gilt dieser unabhängig von der Regelung in Punkt 1 als nicht einsatztauglich. Der Funkmeldeempfänger ist diesem Kameraden zu entziehen.

6. Beurlaubung

Ein Feuerwehrangehöriger kann sich von diesen Regeln für die Dauer von bis zu sechs Monaten von dieser Regelungen aus wichtigem Grund beurlauben lassen. Wichtige Gründe müssen beruflich oder gesundheitlich bedingt sein. Über eine Beurlaubung entscheidet der Abteilungs-Kommandant mit dem zuständigen Zugführer. Eine Verlängerung der Beurlaubung um weitere bis maximal 6 Monate bedarf der Zustimmung des Abteilungskommandanten und dessen Ausschuss.

Der Funkmeldeempfänger ist diesem Kameraden zu entziehen.

Der Ausschuss der Hauptabteilung hat diese Mindestanforderung für die aktiven Angehörigen der Hauptabteilung, am Donnerstag 30. Januar 2003 einstimmig beschlossen.

Die Regelung Mindestanforderung tritt ab 15.April 2010 in Kraft.

Crailsheim, 15.April 2010

(Werner Groß, Kommandant, Abteilung Kernstadt)